

und Kriegsverbrechern aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945<sup>192</sup> und der Direktive Nr. 24<sup>193</sup> und Nr. 38<sup>194</sup> in die Hand deutscher Gerichte gelegt. Der Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 bestätigte die Enteignungen<sup>195</sup>. In diesem Befehl wurde erstmals festgestellt, daß das Volkseigentum unantastbar und unveräußerlich ist. Für die laufenden Verfahren wurden Fristen gesetzt, die jedoch nicht eingehalten wurden. Noch in den Jahren 1949 und 1950 wurden Enteignungen verfügt<sup>196</sup>. Enteignet wurden nicht nur aktive Nazis und wirkliche Kriegsverbrecher. Es ging nicht um die politische Belastung des Eigentümers, diese diente nur als Vorwand und wurde oft konstruiert. Es ging darum, die Grundlagen für das Volkseigentum zu schaffen<sup>197</sup>.

Der volkseigene Sektor der gewerblichen Wirtschaft wurde im weiteren Verlauf aufgrund spezieller Enteignungsgesetze (Bodenschätze und Bergwerke<sup>198</sup>, Lichtspielhäuser<sup>199</sup>, Energiewirtschaft<sup>200</sup>, Apotheken<sup>201</sup>, Vermögen von Flüchtlingen<sup>202</sup>) und durch Enteignungen unter Ausnutzung des Straf-, Steuer-, des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechtes, durch Entzug der Gewerbeerlaubnis sowie die Verweigerung von Material und Arbeitskräften oder den Entzug von Aufträgen innerhalb der geplanten Wirtschaft ausgebaut<sup>203</sup>. Nach dem Muster der Volksrepublik China wurden ferner private Betriebe genötigt, staatliche Kapitalbeteiligungen aufzunehmen, was den Eigentümer zum Geschäftsführer des eigenen Betriebes degradierte. Private Handelsbetriebe mußten mit staatlichen Betrieben Kommissionsverträge vereinbaren<sup>204</sup>.

Die Banken und die Versicherungsunternehmen waren durch den Befehl Nr. 01 der SMAD vom 23. Juli 1945 zunächst geschlossen worden<sup>205</sup>. Ihr Vermögen war beschlagnahmt. Auf landesrechtlicher Grundlage wurden sie später enteignet<sup>206</sup>. Für jedes Land (Provinz) wurde eine öffentlich-rechtliche Landesversicherungsanstalt für die Individual-

<sup>192</sup> Amtsblatt des Kontrollrats S. 50.

<sup>193</sup> Amtsblatt des Kontrollrats S. 98.

<sup>194</sup> Amtsblatt des Kontrollrats S. 184.

<sup>195</sup> ZVOBl. S. 140.

<sup>196</sup> Unrecht als System, Teil I, Dokumente 13 5-139.

<sup>197</sup> Unrecht als System, aaO.

<sup>198</sup> Sachsen: Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen vom 8. Mai 1947 (GS. S. 202); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 30. Mai 1947 (GBL. S. 87); Brandenburg: Gesetz über die Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28. Juni 1947 (GVOBl. S. 15); Mecklenburg: Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 28. Juni 1947 (RBl. S. 143); Thüringen: Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom 30. Mai 1947 (RBl. S. 53).

<sup>199</sup> Sachsen: Gesetz zur Übernahme der Lichtspieltheater durch das Land Sachsen vom 10. Dezember 1948 (GVBl. S. 651); Sachsen-Anhalt: Gesetz betreffend Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum vom 4. Mai 1948 (GBL. S. 74); Mecklenburg: Gesetz über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichtspieltheater-Unternehmer durch das Land Mecklenburg vom 28. September 1947 (RBl. S. 249).

<sup>200</sup> Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. S. 472).

<sup>201</sup> Verordnung zur Neuregelung des Apothekenwesens vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. S. 487).

<sup>202</sup> Mampel, Verfassung, Erl. 2 b 3) zu Art. 23.

<sup>203</sup> Mampel, Verfassung, Erl. 2 a zu Art. 23.

<sup>204</sup> Mampel, Verfassung, Erl. 2 d zu Art. 20.

<sup>205</sup> Befehl der SMA Nr. 1 vom 23. Juli 1945 (VOBl. der Provinz Sachsen, 1945, Nr. 1 S. 11).

<sup>206</sup> Sachsen: Gesetz über das Bank- und Kreditwesen vom 30. Januar 1948 (GVOBl. S. 49); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Sicherung des Kreditwesens vom 12. März 1949 (GBL. S. 53); Brandenburg: Gesetz über das Bankwesen vom 13. April 1948 (GVOBl. I S. 13); Mecklenburg: Gesetz über die Verwendung des Vermögens der geschlossenen Bank- und Sparkassen vom 30. November 1947 (RBl. S. 262); Thüringen: Gesetz über das Bankwesen vom 11. Dezember 1948 (RBl. S. 120).